

# Satzung, Wahl- und Sparordnung

## Spar- und Bauverein Solingen eG

### Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft

Stand 10. Juni 2023

## Präambel

Im Bewusstsein der Bedeutung humanen Wohnens für die Einzelne und den Einzelnen und die Gemeinschaft, überzeugt davon, dass gerade Genossenschaften befähigt sind, dieses Wohnen zu ermöglichen, in Anerkennung des Prinzips der Gemeinnützigkeit, im Wissen um die Möglichkeiten solidarischen Handelns, in Verantwortung für den Schutz der natürlichen Umwelt, der Tradition der Selbstverwaltung der Häuser und Wohnungen verpflichtet, hat sich die Spar- und Bauverein Solingen eG Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft diese Satzung gegeben.

Mit ihr regelt die Genossenschaft auch das friedliche Zusammenleben aller Mitglieder im Sinne der allseitigen Wertschätzung. Dies umfasst gleichfalls das klare Bekenntnis, dass in der SBV eG Solingen menschenverachtende, rassistische und gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtete Verhaltensweisen nicht toleriert werden.

## Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit verwendet die Spar- und Bauverein Solingen eG in der vorliegenden Satzung das generische Femininum sowie das generische Maskulinum. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Auf eine gendergerechtere Sprache mit Sonderzeichen und Typografien wird aus Gründen der Barrierefreiheit im Internet verzichtet.

## I. Firma und Sitz der Genossenschaft

### § 1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma Spar- und Bauverein Solingen eG Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft. Sie hat ihren Sitz in Solingen.

## II. Gegenstand der Genossenschaft

### § 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch die Errichtung von Wohnungen und deren Vermietung an die Mitglieder zu angemessenen Preisen.
- (2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, betreuen und veräußern. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.

- (3) Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Absatz 2 GenG übernehmen.
- (4) Die Genossenschaft unterhält eine Spareinrichtung. Sie kann Spareinlagen nur von ihren Mitgliedern, deren Angehörigen und eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern annehmen und Namensschuldverschreibungen ausgeben. Die Grundsätze für den Sparverkehr zwischen der Genossenschaft und den Sparerinnen und Sparern richten sich nach den besonderen Bestimmungen gemäß Punkt B dieser Satzung (Sparordnung). Die Sparordnung ist fester Bestandteil dieser Satzung. Änderungen der Sparordnung sind Satzungsänderungen.
- (5) Die Genossenschaft führt ihre Geschäfte auch weiterhin nach den Grundsätzen der Wohnungsgemeinnützigkeit im Rahmen dieser Satzung. Sie darf nur die Tätigkeiten einer von der Körperschaftsteuer befreiten Genossenschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 10 KStG betreiben.
- (6) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 der Satzung die Voraussetzungen.

### III. Mitgliedschaft

#### § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können werden
  - a) natürliche Personen,
  - b) Personenhandelsgesellschaften sowie
  - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Angehörige des Baugewerbes dürfen in der Genossenschaft nicht überwiegen.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer von der Erwerberin oder vom Erwerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist vor Abgabe einer Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.

#### § 5 Eintrittsgeld

- (1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen, welches vom Betrag her nicht über einen Geschäftsanteil hinausgehen darf.
- (2) Beitretende können von der Verpflichtung zur Zahlung des Eintrittsgeldes befreit werden. Hierzu und über die Höhe des Eintrittsgeldes beschließen Vorstand und Aufsichtsrat Grundsätze nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 der Satzung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 7 der Satzung),
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 8 der Satzung),
- c) Tod (§ 9 der Satzung),
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft (§ 10 der Satzung),
- e) Ausschluss (§ 11 der Satzung).

## § 7 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.
- (2) Die Kündigung muss 2 Jahre vorher schriftlich erfolgen. Sie muss spätestens am letzten Tag des Geschäftsjahres, in dem sie ausgesprochen wird, der Genossenschaft in schriftlicher Form zugegangen sein.
- (3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67a GenG, wenn die Vertreterversammlung
  - a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
  - b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,
  - c) die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
  - d) die Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
  - e) die Verlängerung der Kündigungsfrist über 2 Jahre hinaus,
  - f) die Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- und Dienstleistungen beschließt.

## § 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf eine andere oder einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern die Erwerberin oder der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Dies ist möglich, soweit das Mitglied nicht nach Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Absatz 1 gelten entsprechend.

- (3) Ist die Erwerberin oder der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss sie oder er die Mitgliedschaft erwerben und sich mit Geschäftsanteilen mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen. Ist die Erwerberin oder der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich die Erwerberin oder der Erwerber bis zur Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Anteilen zu beteiligen.

### § 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet jedoch mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben oder Erben können das Wahlrecht zur Vertreterversammlung nur durch eine gemeinschaftliche Vertreterin oder einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

### § 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt die Gesamtrechtsnachfolge die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

### § 11 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
- a) wenn es der Genossenschaft gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,
    - wenn es das Ansehen der Genossenschaft durch ein genossenschaftswidriges Verhalten in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht,
    - wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt,
  - b) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
  - c) wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als 3 Jahre unbekannt ist.
- (2) In den Fällen des Absatz 1 Buchst. a) bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied

die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert. Bei einem Ausschluss gemäß Absatz 1 Buchst. c) finden die Regelungen des Absatzes 3 Satz 2 sowie der Absätze 4 - 6 keine Anwendung.

- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung teilnehmen.
- (5) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern abschließend.
- (6) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (7) Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Vertreterversammlung die Abberufung (§ 35 Absatz 1 Buchst. m) der Satzung) beschlossen hat.
- (8) Ein Mitglied des Vorstandes kann erst ausgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat den Widerruf der Bestellung und die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) des Anstellungsvertrages beschlossen hat. Es gelten die Regelungen für ordentliche Mitglieder.

## **§ 12 Auseinandersetzung**

- (1) Mit dem ausgeschiedenen Mitglied hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 35 Absatz 1 Buchst. b) der Satzung).
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Absatz 4). Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.

- (3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 zulassen.
- (4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausgeschiedenen Mitglied binnen 6 Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Die Auszahlung soll innerhalb von 2 Wochen nach Feststellung der Bilanz (Absatz 1) erfolgen.  
Das ausgeschiedene Mitglied kann jedoch die Auszahlung nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen. Soweit die Feststellung der Bilanz erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Ausscheiden des Mitgliedes erfolgt, ist das Auseinandersetzungsguthaben von Beginn des 7. Monats an mit 4 % zu verzinsen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in 3 Jahren.
- (5) Weist die der Auseinandersetzung zugrundeliegende Bilanz einen Verlust aus, der die Geschäftsguthaben und die gesetzliche Rücklage übersteigt, so hat das ausgeschiedene Mitglied den auf es entfallenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen. Dieser Anteil wird nach dem Verhältnis der Haftsumme des ausgeschiedenen Mitgliedes zur Gesamthaftsumme aller Mitglieder einschließlich der zum Schluss des gleichen Geschäftsjahres Ausgeschiedenen berechnet; er ist auf die Haftsumme des ausgeschiedenen Mitgliedes (§ 19 der Satzung) beschränkt. Das ausgeschiedene Mitglied ist auch dann zur Verlustdeckung heranzuziehen, wenn der Verlust auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die Auseinandersetzungsforderung der Genossenschaft wird 2 Wochen nach der Vertreterversammlung, die die Bilanz festgestellt hat, fällig.

## IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 13 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung und, soweit sie als Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden, gemeinschaftlich in der Vertreterversammlung durch Beschlussfassung aus. Sie bewirken dadurch, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann.
- (2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich das Recht des Mitgliedes, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß § 28 der Satzung aufgestellten Grundsätze
  - a) die Nutzung einer Genossenschaftswohnung zu erlangen oder ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung zu erwerben,
  - b) bei der Spareinrichtung der Genossenschaft zu sparen und die im Rahmen der Spareinrichtung auszugebenden Namensschuldverschreibungen zu zeichnen,
  - c) Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen sowie das Recht, an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, teilzunehmen.
- (3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
  - a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 17 Absatz 3 der Satzung),
  - b) Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen, sofern die Teilnahme nicht gemäß § 11 Absatz 4 der Satzung ausgeschlossen ist,

- c) in einer vom zwanzigsten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Vertreterversammlung oder in einer vom vierzigsten Teil der Mitglieder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Vertreterversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, zu fordern (§ 33 Absatz 4 der Satzung),
- d) an einer gemäß § 33 Absatz 4 der Satzung einberufenen Vertreterversammlung teilzunehmen und hier das Antrags- und Rederecht durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten auszuüben, soweit es zu den Mitgliedern gehört, auf deren Verlangen die Vertreterversammlung einberufen wurde (§ 33 Absatz 5 der Satzung),
- e) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung zu verlangen; §§ 33 und 34 der Satzung gelten entsprechend,
- f) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatorinnen oder Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,
- g) eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter zu verlangen,
- h) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 41 der Satzung),
- i) das Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (§ 8 der Satzung),
- j) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7 der Satzung),
- k) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 der Satzung zu kündigen,
- l) Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 der Satzung zu fordern,
- m) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu nehmen und eine Abschrift der Niederschrift zu verlangen, sowie auf eigene Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichtes des Aufsichtsrates zu fordern,
- n) die Mitgliederliste einzusehen.
- o) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen.

#### **§ 14 Wohnliche Versorgung der Mitglieder**

- (1) Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie der Erwerb eines Eigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentumes stehen ebenso wie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu. Maßgebend hierfür sind die gemäß § 28 der Satzung festgelegten Grundsätze.
- (2) Die Genossenschaft soll angemessene Preise für die Überlassung des Gebrauchs von Genossenschaftswohnungen bilden, d. h. eine Kosten- und Aufwandsdeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie der ausreichenden Bildung von Rücklagen unter Berücksichtigung der Gesamttrentabilität der Genossenschaft ermöglichen.
- (3) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.
- (4) Die Nutzungsgebühr wird nach diesen Grundsätzen vom Vorstand festgesetzt.

## § 15 Überlassung von Wohnungen und Eigenheimen

- (1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.
- (2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten oder den gesetzlichen Bedingungen beendet werden.

## § 16 Pflichten der Mitglieder

- (1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen.
- (2) Das Mitglied ist insbesondere verpflichtet,
  - a) für die Nutzung einer Genossenschaftswohnung, den Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung, die Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtungen der Genossenschaft und für seine Betreuung durch die Genossenschaft bei Errichtung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung die dafür festgesetzten Gebühren bzw. Entgelte zu entrichten,
  - b) für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Vertreterversammlung beschließt,
  - c) bei der Errichtung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen die dafür vertraglich vereinbarten Selbsthilfeleistungen zu erbringen und beim Erwerb den Kaufpreis zu zahlen,
  - d) das Eintrittsgeld gemäß § 5 der Satzung zu zahlen,
  - e) die Einzahlungen auf die übernommenen Geschäftsanteile gemäß § 17 der Satzung fristgemäß zu leisten,
  - f) erforderlichenfalls am Verlust gemäß § 12, § 38 und § 42 der Satzung teilzunehmen,
  - g) im Falle der Insolvenz der Genossenschaft für die Verbindlichkeiten bis zur Höhe der Haftsumme einzustehen,
  - h) weitere Zahlungen zu leisten gemäß Beschluss der Vertreterversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).
- (3) Für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein vom Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung festgesetztes Entgelt zu entrichten, die getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen sowie einen festgesetzten Finanzierungsbeitrag zu erbringen.
- (4) Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treupflicht angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und bei Angabe der E-Mail-Adresse ebenso diese unverzüglich mitzuteilen.

## V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme

### § 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen unbedingten Beitrittserklärung durch Übernahme von mindestens 2 Geschäftsanteilen (Pflichtanteile). Ein Geschäftsanteil wird auf 500,00 EURO festgesetzt.
- (2) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Fall monatlich mindestens 20 EURO je Anteil zu zahlen. Zum Zeitpunkt der Vermietung einer Genossenschaftswohnung, eines Gewerberaumes oder einer Garage sollen die Pflichtanteile abweichend hiervon voll eingezahlt sein. Solange die Anteile noch nicht voll eingezahlt sind, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.
- (3) Über die Pflichtanteile gemäß Absatz 1 hinaus können sich die Mitglieder mit weiteren Anteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden weiteren Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat. Für die Einzahlung auf weitere Geschäftsanteile gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass bei Übernahme mehrerer Anteile sämtliche bis auf den zuletzt übernommenen sofort einzuzahlen sind.
- (4) Die Einzahlungen des Mitgliedes auf die Geschäftsanteile, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile und vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden sein Geschäftsguthaben.
- (5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12 der Satzung.

### § 18 Kündigung weiterer Anteile

- (1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 17 Absatz 3 der Satzung zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft war. § 7 Absatz 2 der Satzung gilt sinngemäß.
- (2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszuzahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 der Satzung sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Absätze 2 und 3 der Satzung), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

## § 19 Nachschusspflicht

- (1) Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit den übernommenen Pflichtanteilen. Sie haben für den Fall, dass die Gläubiger bei Insolvenz der Genossenschaft nicht befriedigt werden, Nachschüsse zur Insolvenzmasse beschränkt auf die Haftsumme zu leisten. Die Haftsumme beträgt für jeden übernommenen Pflichtanteil 500,00 EURO.
- (2) Bei Übernahme weiterer Anteile findet keine Erhöhung der Haftsumme statt.

## VI. Organe der Genossenschaft

### § 20 Organe

- (1) Die Genossenschaft hat als Organe den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Vertreterversammlung. An die Stelle der Vertreterversammlung tritt die Mitgliederversammlung, wenn die Zahl der Mitglieder unter 1.501 sinkt.
- (2) Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten. Es darf kein Organmitglied/keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Unabhängigkeit der Genossenschaft von Angehörigen des Bau-, Makler- und Baufinanzierungsgewerbes wird dadurch gewahrt, dass diese in Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft nur weniger als ein Viertel der Mitglieder bilden dürfen.

### § 21 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nahestehende Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht sein:
  1. Ehegattinnen oder Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartnerinnen oder -partner,
  2. Geschwister der in Nr. 1 genannten Personen,
  3. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartnerinnen oder -partner.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung endet spätestens bei Vollendung des 70. Lebensjahres.

- (4) Die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes kann vorzeitig nur durch den Aufsichtsrat widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (5) Anstellungsverhältnisse mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sind auf die Dauer der Bestellung abzuschließen. Die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet mit einem weiteren Aufsichtsratsmitglied namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsvertrages eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist, für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen sowie für die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist der Aufsichtsrat zuständig.  
Anstellungsverhältnisse können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, es sei denn, dass der Vertrag etwas anderes bestimmt.
- (6) Bei nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Vergütung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.

## **§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft**

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen.
- (3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Die Prokuristin oder der Prokurist zeichnet in der Weise, dass sie oder er der Firma ihren oder seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.
- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einer Prokuristin oder einem Prokuristen.
- (5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften über die Geschäftsordnung ermächtigen. Das gilt sinngemäß für das jeweilige Vorstandsmitglied, das in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen die Genossenschaft vertritt.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz) auch ohne Einberufung einer Sitzung gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (8) Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Satz 1 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine Geschäftsverteilung regelt. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.
- (11) Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und einen Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht vorzulegen.

### **§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung in einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
  - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,
  - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
  - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 38 ff. der Satzung zu sorgen,
  - d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,
  - e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
  - f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 25 der Satzung ist zu beachten.

- (4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung einer Genossenschaft angewandt haben.

## § 24 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Die Vertreterversammlung kann eine höhere Zahl durch Beschluss festsetzen; sie muss durch drei teilbar sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein Angehörige eines Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 21 Absatz 2 der Satzung oder einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters, die oder der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.
- (3) Ehemalige Vorstandsmitglieder können nicht nach Ausscheiden aus dem Amt in den Aufsichtsrat gewählt werden. Diese Regelung gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß Absatz 8 für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zur Vertretung von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellt worden sind.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für drei Jahre gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Vertreterversammlung, nach der Wahl. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder nach Ablauf der Amtszeit aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den beiden ersten Jahren entscheidet darüber das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Vorschlagsberechtigt für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind der Aufsichtsrat, einzelne Aufsichtsratsmitglieder sowie jedes Mitglied. Mitglieder des Vorstandes sind nicht vorschlagsberechtigt.  
Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen bis zum 20. Kalendertag vor der Vertreterversammlung schriftlich eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sollen Formblätter benutzt werden. Aus den Wahlvorschlägen müssen mindestens Familienname, Vorname, Wohnung und Wohnort der vorschlagenden Person sowie die entsprechenden Angaben der vorgeschlagenen Person ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag ist von der vorschlagenden und der vorgeschlagenen Person zu unterzeichnen.

Bei Wahlen im Rahmen von Versammlungen nach § 32c müssen die Vorschläge bis zu dem von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 32c Absatz 3 Satz 4 Buchst. a) der Satzung festgelegten Zeitpunkt eingehen. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 oder Satz 6 können keine Wahlvorschläge mehr gemacht werden.

Der Vorstand überprüft die Vorschlagsberechtigung der vorschlagenden Person und die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Person nach Satz 1. Die Wahlvorschläge sind der Einladung zur Vertreterversammlung beizufügen.

- (6) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind jederzeit möglich, jedoch dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter sechs herabsinkt oder der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig ist im Sinne von § 27 Absatz 4 der Satzung. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (7) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zur Vertretung von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren Stellvertretung. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.  
Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Vorstand. Die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt bis zu den Wahlen nach Satz 1 demjenigen Aufsichtsratsmitglied mit dem höchsten Lebensalter.  
Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten.
- (9) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber, sowie über die Höhe der Vergütung, die Vertreterversammlung.

## § 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Absatz 1 GenG zu beachten.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten

Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.

- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat hat vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert über Einstellungen in andere Ergebnisrücklagen gemäß § 40 Absatz 4 der Satzung zu berichten.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, namentlich um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden, im Falle von Verhinderung durch eine Stellvertretung, ausgeführt. Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden für die Dauer seiner Verhinderung auf die Stellvertretung über.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterschreiben.

## **§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. § 23 Absatz 4 Satz 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.

## **§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf, mindestens vierteljährlich, Sitzungen ab. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29 der Satzung. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder bei der Beschlussfassung mitgewirkt hat. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann im Rahmen der Einberufung nach Absatz 1 festlegen,
  - a) dass Aufsichtsratsmitglieder auch ohne physische Anwesenheit am Ort der Sitzung mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder Video) an der Sitzung teilnehmen können oder
  - b) dass eine Sitzung des Aufsichtsrats ohne physische Anwesenheit mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder per Videokonferenz) durchgeführt wird.

Über die konkret zulässigen Fernkommunikationsmedien entscheidet jeweils die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen; es kann auch eine Kombination mehrerer Kommunikationswege zugelassen werden. Ein Widerspruch gegen die Entscheidungen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach den Sätzen 1 und 2 ist unverzüglich mit zweidrittel Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder möglich.

- (6) Schriftliche Beschlussfassungen ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates sind auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (7) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Satz 1 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

## **§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen grundsätzlich auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Sitzung und Beratung durch getrennte Abstimmung über

- a) die strategische Planung (Wirtschafts- und Finanzplanung),
- b) die Aufstellung des Bauprogramms und seine zeitliche Durchführung,
- c) die Regeln für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- d) die Grundsätze für die Leistung von Gemeinschaftshilfe,
- e) die Grundsätze und das Verfahren für die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,
- f) die Grundsätze für die Betreuung der Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts, für die Durchführung von

Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen sofern eine entsprechende Erlaubnis gemäß Gewerbeordnung und erforderliche Weiterbildungen für Verwalter erforderlich sind und vorliegen,

- g) die Grundsätze, nach denen Darlehen aufgenommen sowie Spareinlagen angenommen und Namensschuldverschreibungen ausgegeben werden können, sowie die Festsetzung des Höchstbetrages für Darlehensaufnahmen, Bürgschaften und anderer grundpfandrechtlicher Sicherheiten,
- h) die Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung sowie für die Festsetzung der Dauernutzungsgebühren,
- i) die Voraussetzungen für Nichtmitgliedergeschäfte,
- j) das Eintrittsgeld,
- k) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten, soweit deren Wert 250.000,00 EURO übersteigt,
- l) die Beteiligung an anderen Wohnungsunternehmen sowie an sonstigen Unternehmen oder Zusammenschlüssen,
- m) die Erteilung einer Prokura und über Anstellungsverträge mit Prokuristinnen oder Prokuristen,
- n) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
- o) die Einstellung in Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegzuweisung),
- p) die Entnahme aus Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegentnahme),
- q) die verbindliche Einstellung in Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß § 40 der Satzung,
- r) den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes (§ 39 Absatz 2 der Satzung),
- s) die Vorbereitung aller Vorlagen an die Vertreterversammlung,
- t) Erstellung einer Wahlordnung für die Wahl von Vertreterinnen und von Vertretern zur Vertreterversammlung,
- u) Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die dem Wahlvorstand angehören sollen,
- v) die Durchführung der Vertreterversammlung in einer der in § 32 Absatz 2 der Satzung vorgesehenen Form sowie die Form der Erörterungsphase, falls eine Vertreterversammlung im gestreckten Verfahren nach § 32c der Satzung durchgeführt werden soll,
- w) die Übertragung der Vertreterversammlung gemäß § 32 Absatz 3a der Satzung in Bild und Ton,
- x) die Möglichkeit, der Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Vertreterversammlung gemäß § 32 Absatz 3b der Satzung.

## § 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder eine von dieser oder diesem benannte Vertretung. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.

- (2) Für die gemeinsame Sitzung und Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat gilt § 27 Absatz 5 der Satzung entsprechend.
- (3) Jedes Organ stimmt nach gemeinsamer Sitzung und Beratung getrennt durch Beschlussfassung ab. Für die Beschlussfassung im Vorstand gilt § 22 Absatz 7 der Satzung und für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat gelten § 27 Absätze 5 und 6 der Satzung entsprechend. Zur Beschlussfähigkeit im Rahmen der getrennten Beschlussfassung ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist und zuvor an der gemeinsamen Sitzung und Beratung in beschlussfähiger Zahl teilgenommen hat. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.
- (4) Über die gemeinsamen Sitzungen sind von der Schriftführerin oder vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen. Für die Niederschriften über die Beschlüsse des Vorstandes gilt § 22 Absatz 8 der Satzung und für die Niederschriften über die Beschlüsse des Aufsichtsrates gilt § 27 Absatz 7 der Satzung entsprechend. Die Niederschriften nach Satz 3 sind dem jeweils anderen Organ zur Kenntnis zu geben.

### **§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern**

- (1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 1 der Satzung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.
- (2) Absatz 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder seine in Absatz 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Rechtsgeschäfte, die mit der Förderbeziehung im Zusammenhang stehen; insbesondere Nutzungsverträge und Sparverträge.

### **§ 30a Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern**

- (1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 1 der Satzung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.
- (2) Absatz 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine in Absatz 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.

- (3) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 AktG zur Anwendung.
- (4) Absätze 1 und 2 der Satzung gelten nicht für Rechtsgeschäfte, die mit der Förderbeziehung im Zusammenhang stehen; insbesondere Nutzungsverträge und Sparverträge.

### **§ 31 Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Wahl der Vertreterinnen und Vertreter**

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Die Vertreterinnen oder Vertreter müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören und sich nicht durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.
- (2) Wählbar als Vertreterinnen und Vertreter oder Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter sind nur natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sind. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreterin oder Vertreter gewählt werden. Nicht wählbar ist ein Mitglied, an das der Beschluss über seinen Ausschluss gemäß § 11 Absatz 4 der Satzung abgesandt worden ist.
- (3) Jedes Mitglied hat bei der Wahl der jeweils zu wählenden Vertreterin oder des jeweils zu wählenden Vertreters eine Stimme.  
Das Mitglied oder seine gesetzliche Vertretung können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen oder -partner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Eine Bevollmächtigung der in Satz 4 genannten Personen ist ausgeschlossen, soweit an diese die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 11 Absatz 4 der Satzung) oder sich diese Personen, geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Auf je 100 Mitglieder je Wahlbezirk ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen. Auf die übrigen Mitglieder entfällt eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter. Ferner sind Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter zu wählen. Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum, der Briefwahl oder der Online-Wahl. Sie kann auch in einer Kombination der in Satz 5 genannten Formen durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses werden in der Wahlordnung getroffen.

- (5) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ende der Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen und Vertreter. Die Amtszeit einer Ersatzvertreterin oder eines Ersatzvertreters beginnt mit dem Wegfall einer Vertreterin oder eines Vertreters. Die Amtszeit einer Vertreterin oder eines Vertreters sowie die des an ihre oder seine Stelle getretene Ersatzvertreterin oder getretener Ersatzvertreter endet mit dem Ende der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates über das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (6) Die Neuwahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter muss jeweils spätestens bis zu der Vertreterversammlung durchgeführt sein, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das dritte Geschäftsjahr beschließt, nach dem die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter sowie Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter begonnen hat.  
Soweit eine wirksame Neuwahl der Vertreterversammlung nicht stattgefunden hat, bleibt die bisherige Vertreterversammlung im Rahmen der gesetzlichen Höchstfrist (§ 43a Absatz 4 GenG) bis zur Neuwahl im Amt.
- (7) Das Amt der Vertreterin oder des Vertreters erlischt vorzeitig, wenn die Vertreterin oder der Vertreter das Amt niederlegt, geschäftsunfähig wird, aus der Genossenschaft ausscheidet oder wenn der Beschluss über ihren oder seinen Ausschluss gemäß § 11 Absatz 4 der Satzung abgesandt worden ist. Erlischt die Vertreterbefugnis vorzeitig, so tritt an die Stelle der ausgeschiedenen Vertreterin oder des ausgeschiedenen Vertreters die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass der Ersatzfall schon eintritt, wenn eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter vor Annahme der Wahl wegfällt.
- (8) Neuwahlen zur Vertreterversammlung müssen abweichend von Absatz 6 unverzüglich erfolgen, wenn die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter unter Berücksichtigung des an die Stelle einer weggefallenen Vertreterin oder eines weggefallenen Vertreters jeweils einrückenden Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter unter die gesetzlich vorgesehene Mindestzahl (Absatz 1 Satz 1) sinkt.
- (9) Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie die Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet ist gemäß § 43 der Satzung bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung im Internet beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.

### **§ 32 Vertreterversammlung**

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

- (2) Die Vertreterversammlung kann wie folgt durchgeführt werden:
- a) In der Regel unter physischer Anwesenheit und Teilnahme der Vertreterinnen und Vertreter an einem physischen Versammlungsort (Präsenzversammlung).
  - b) Es findet eine Präsenzversammlung gemäß Buchst. a) statt und den Vertreterinnen und Vertretern wird die Teilnahme an der Präsenzversammlung inklusive Ausübung ihrer Rechte ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht (hybride Vertreterversammlung, § 32a der Satzung).
  - c) Die Vertreterversammlung wird ohne physischen Versammlungsort entweder an einem bestimmten Tag (virtuelle Vertreterversammlung, § 32b der Satzung) oder gestreckt über einen Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst (Vertreterversammlung im gestreckten Verfahren, § 32c der Satzung), durchgeführt.
- (3a) Eine Präsenzversammlung kann gemäß § 43b Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 GenG in Bild und Ton übertragen werden. Wird eine Präsenzversammlung in Bild und Ton übertragen, sind den Vertreterinnen und Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zum uneingeschränkten Empfang der Übertragung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 2 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. v) der Satzung zu beschließen. Eine Übertragung nach Satz 1 beschränkt sich auf die reine Wiedergabe der Versammlung in Bild und Ton; Rechte der Vertreterinnen und Vertreter können über diese Übertragung nicht ausgeübt werden.
- (3b) Bei einer Präsenzversammlung kann den Vertreterinnen und Vertretern gemäß § 43b Absatz 2 Satz 1 GenG ermöglicht werden, ihre Stimme ohne Teilnahme an der Versammlung schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugeben, sofern sichergestellt werden kann, dass jede Stimme nur einmal abgegeben wird. Wird eine Stimmabgabe nach Satz 1 ermöglicht, sind den Vertreterinnen und Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur Ausübung des Stimmrechts benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 2 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. v) der Satzung zu beschließen. Im Rahmen dieser Informationen ist auch anzugeben, bis wann der Genossenschaft mitgeteilt werden muss, ob die Vertreterin oder der Vertreter von der Möglichkeit der Stimmabgabe nach Satz 1 Gebrauch machen möchte. Die Stimmabgaben müssen bis zum Tag der Versammlung bei der Genossenschaft eingegangen sein; die genaue Frist für die Stimmabgabe wird den Vertreterinnen und Vertretern zusammen mit den Informationen nach Satz 2 mitgeteilt. Wer sein Stimmrecht gemäß der Sätze 1 bis 5 im Vorfeld der Versammlung ausgeübt hat, ist von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen.
- (4) Die Durchführung einer Vertreterversammlung setzt stets voraus, dass die Rechte der Vertreterinnen und Vertreter gewahrt werden. In den Fällen der § 32 Absatz 3b und §§ 32a - 32c der Satzung haben die dafür genutzten Systeme und Kommunikationswege dies sicherzustellen.
- (5) Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

- (6) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält. Im Fall des Satzes 2 ist das Verfahren nach § 32c der Satzung nicht zulässig.

### **§32a Hybride Vertreterversammlung**

- (1) Den Vertreterinnen und Vertretern kann gemäß § 43b Absatz 1 Nr. 3 GenG die digitale Teilnahme an einer Präsenzversammlung inklusive Ausübung ihrer Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht werden (hybride Vertreterversammlung). In diesem Fall ist eine Zwei-Wege-Kommunikation aller physisch und digital teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Vertreterversammlung) sicherzustellen. Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder müssen physisch am Ort der Versammlung anwesend sein.
- (2) Wird eine hybride Vertreterversammlung ermöglicht, sind den Vertreterinnen und Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. v) der Satzung zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.

### **§ 32b Virtuelle Vertreterversammlung**

- (1) Vertreterversammlungen können gemäß § 43b Absatz 1 Nr. 2 GenG ohne physischen Versammlungsort an einem bestimmten Tag im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (virtuelle Vertreterversammlung). In diesem Fall ist eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreterinnen und Vertreter mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Vertreterversammlung) sicherzustellen.
- (2) Wird eine virtuelle Vertreterversammlung durchgeführt, sind den Vertreterinnen und Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Über die Information nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchstabe v) der Satzung zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.

### **§ 32c Vertreterversammlung im gestreckten Verfahren**

- (1) Vertreterversammlungen können gemäß § 43b Absatz 1 Nr. 4 GenG auch gestreckt über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, ohne physischen Versammlungsort schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (Vertreterversammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall wird die Vertreterversammlung über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, in zwei Phasen unterteilt (Erörte-

rungs- und Abstimmungsphase). Die Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreterinnen und Vertreter mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Vertreterversammlung) wird in der Erörterungsphase gemäß § 43b Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a) Buchst. aa) GenG ermöglicht, welche der Abstimmungsphase gemäß § 43b Absatz 1 Nr. 4 b) GenG vorgelagert ist.

- (2) Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Erörterungsphase und dem Ende der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Erörterungsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
- (3) Wird eine Vertreterversammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt, sind den Vertreterinnen und Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. v) der Satzung zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann. Die Informationen haben insbesondere auch die folgenden Punkte zu enthalten:
  - a) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Wahlvorschläge für das Amt des Aufsichtsrates bei der Genossenschaft eingehen müssen (§ 34 Absatz 6 der Satzung).
  - b) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt nach Abschluss der Erörterungsphase die Stimmabgabe zu erfolgen hat.
  - c) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge auf geheime Abstimmung zu stellen sind.
  - d) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt Beschlüsse oder Wahlergebnisse verkündet werden.
  - e) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt gewählte Aufsichtsratsmitglieder ihre Wahlannahme zu erklären haben.
  - f) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge zur Beschlussfassung über die Verlesung des Prüfungsberichtes nach § 59 GenG zu stellen sind.

### § 33 Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird in der Regel von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Vertreterversammlung wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Einberufung zur Vertreterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine Mitteilung an die Vertreterinnen und Vertreter in Textform. Die Einberufung ergeht von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Vertreterversammlung einberuft. Bei der Einberufung ist die Form der Versammlung nach § 32 Absatz 2 der Satzung anzugeben. In den Fällen der §§ 32a - 32c der Satzung sind sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden, insbesondere die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation.

Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Absatz 8 als zugegangen gilt, oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes, muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Weder der Tag der Vertreterversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Absatz 8 als zugegangen gilt, werden mitgerechnet.

- (3) Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern der Genossenschaft durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft bekannt zu machen.
- (4) Die Vertreterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zwanzigste Teil der Mitglieder oder der fünfte Teil der Vertreterinnen und Vertreter dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordert der vierzigste Teil der Mitglieder oder der zehnte Teil der Vertreterinnen und Vertreter in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Mitglieder, auf deren Verlangen gemäß Absatz 4 eine Vertreterversammlung einberufen wird oder die die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände in einer Vertreterversammlung gefordert haben, können an diesen Versammlungen teilnehmen. Die teilnehmenden Mitglieder üben ihr Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung durch einen Bevollmächtigten aus, der aus ihrem Kreis zu wählen ist. Die für Vertreterinnen und Vertreter geltenden Regelungen bezüglich der Teilnahme an der Vertreterversammlung, insbesondere §§ 32a und 32b der Satzung, gelten für die Mitglieder nach Satz 1 sowie den Bevollmächtigten nach Satz 2 entsprechend.
- (6) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, aufgenommen werden.
- (7) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Vertreterversammlung entsprechend Absatz 2 angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Absatz 8 als zugegangen gilt, muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Weder der Tag der Vertreterversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Absatz 8 als zugegangen gilt, oder das Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes werden mitgerechnet.  
Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge zur Leitung der Versammlung sowie der in der Vertreterversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden.
- (8) Erfolgt die Einberufung gemäß Absatz 2 oder die Ankündigung gemäß Absatz 7 durch Mitteilung an die Vertreterinnen und Vertreter in Textform, gelten die Mitteilungen am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen. Der Tag der Absendung wird dabei nicht mitgerechnet.
- (9) Soweit §§ 32a bis 32c der Satzung andere Regelungen vorsehen, gehen diese vor.

## § 34 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Vertreterversammlung hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann die Leitung der Versammlung beispielsweise auch einem Mitglied des Vorstandes, einem Mitglied des Aufsichtsrates oder einer Vertreterin oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden.  
Satz 2 gilt nicht für Vertreterversammlungen gemäß § 32c der Satzung.  
Die Versammlungsleitung ernennt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.
- (2) Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. § 32c Absatz 3 Satz 4 Buchst. c) der Satzung bleibt unberührt.
- (3) In der Vertreterversammlung haben jede Vertreterin und jeder Vertreter eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf insoweit nicht mitstimmen. Das gleiche gilt bei einer Beschlussfassung darüber, ob die Genossenschaft gegen eine Vertreterin oder einen Vertreter einen Anspruch geltend machen soll.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Vertreterversammlung teil.
- (5) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß § 34a Absatz 3 der Satzung – als abgelehnt.

## § 34a Wahlen zum Aufsichtsrat

- (1) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen in Abhängigkeit von der Zahl der aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten und der Zahl der zu vergebenden Sitze im Wege der Verhältniswahl gemäß Absatz 2 oder der Einzelwahl gemäß Absatz 4. Die Vorschlagsberechtigung richtet sich nach § 24 Absatz 5 der Satzung.
- (2) Lassen sich mehr Kandidatinnen und Kandidaten aufstellen, als Sitze zu vergeben sind, ist im Wege der Verhältniswahl geheim aufgrund von Stimmzetteln abzustimmen. Es werden dabei alle Kandidatinnen und Kandidaten auf einem Stimmzettel aufgelistet. Gebundene Listenvorschläge, die nur insgesamt angenommen oder abgelehnt werden dürfen, sind unzulässig.  
Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten steht auf dem digitalen oder schriftlichen Stimmzettel ein Feld für die JA-Stimme zur Verfügung. Die wahlberechtigte Person entscheidet sich auf dem eigenen Stimmzettel durch Ankreuzen der JA-Stimme für die Kandidatinnen und Kandidaten, die sie wählen will. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten durchzuführen. Besteht auch dann Stimmengleichheit, entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

Die gewählte Person hat unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. Die Erklärung kann auch schon vor der Wahl vorsorglich erfolgen. Die Abstimmungsform (digitale oder schriftliche Stimmzettel) richtet sich nach der Form der Vertreterversammlung und kann wie folgt durchgeführt werden:

- a) Im Rahmen einer Präsenzversammlung erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln.
  - b) Im Rahmen von hybriden Vertreterversammlungen (§ 32a der Satzung) erfolgt die Abstimmung der digital teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32a Absatz 2 der Satzung bekannt gegebenen Informationen. Die Abstimmung der in Präsenzform teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter erfolgt mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln.
  - c) Im Rahmen von virtuellen Vertreterversammlungen (§ 32b der Satzung) erfolgt die Abstimmung mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32b Absatz der Satzung bekannt gegebenen Informationen.
  - d) Im Rahmen von Vertreterversammlungen im gestreckten Verfahren (§ 32c der Satzung) erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach § 32c Absatz 3 Satz 4 Buchst. b) der Satzung bekannt gegebenen Informationen.
- (3) Entspricht die Zahl der aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten im ersten Wahlgang der Zahl der zu vergebenden Sitze oder ist die Zahl der aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten im Einzelfall geringer als die Zahl der zu vergebenden Sitze, so ist im Wege einer Einzelwahl über die zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten einzeln aufgrund von Einzelwahlvorschlägen abzustimmen. In diesem Fall ist den wahlberechtigten Personen die Möglichkeit zu gewähren, über jede Kandidatin und jeden Kandidaten einzeln mit einem ausdrücklichen JA oder NEIN abzustimmen. Gewählt ist eine Kandidatin oder ein Kandidat, wenn mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen auf diese Person vereinigt sind. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht gezählt.

Im Fall der Wahl mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln ist hierzu für jede Kandidatin und jeden Kandidaten einzeln ein Stimmzettel mit einem Feld für eine JA-Stimme und mit einem Feld für eine NEIN-Stimme vorzusehen. Die Abstimmungsform (digitale oder schriftliche Stimmzettel) richtet sich nach der Form der Vertreterversammlung und kann wie folgt durchgeführt werden:

- a) Im Rahmen von Präsenzversammlungen kann die Abstimmung offen - durch Handheben oder Aufstehen - oder geheim mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln erfolgen.
- b) Im Rahmen von hybriden Vertreterversammlungen (§ 32a der Satzung) erfolgt die Abstimmung der digital teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32a Absatz 2 der Satzung bekannt gegebenen Informationen. Die Abstimmung der in Präsenzform teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter erfolgt mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln.

- c) Im Rahmen von virtuellen Vertreterversammlungen (§ 32b der Satzung) erfolgt die Abstimmung mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32b Absatz 2 der Satzung bekannt gegebenen Informationen.
- d) Im Rahmen von Vertreterversammlungen im gestreckten Verfahren (§ 32c der Satzung) erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach § 32c Absatz 3 Satz 4 Buchst. b) der Satzung bekannt gegebenen Informationen.

### § 34b Niederschrift

- (1) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll unter der Firma der Genossenschaft den Ort der Versammlung und den Tag der Versammlung, die Form der Versammlung nach § 32 Absatz 2 der Satzung, sowie im Fall von § 32c der Satzung die Form der Erörterungsphase gemäß § 43b Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a) aa) GenG, den Namen der Versammlungsleitung sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung der Versammlungsleitung über die Beschlussfassung enthalten. Im Fall des § 32c der Satzung kann zusätzlich der Zeitraum der Versammlung angegeben werden. In den Fällen der §§ 32b und 32c der Satzung gilt der Sitz der Genossenschaft als Ort der Versammlung. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und mindestens einem an der Versammlung teilnehmenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Absatz 3 GenG oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen Vertreterinnen und Vertreter mit Vermerk der Stimmenzahl beizufügen.
- (3) Wird die Vertreterversammlung gemäß den §§ 32a, 32b oder § 32c der Satzung durchgeführt, ist der Niederschrift zusätzlich ein Verzeichnis über die an der Versammlung mitwirkenden Vertreterinnen und Vertreter beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken. Vertreterinnen und Vertreter, die an einer Vertreterversammlung gemäß §§ 32a, 32b oder § 32c der Satzung schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen haben, gelten als erschienen.
- (4) Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten und auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

### § 35 Zuständigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
  - a) die Änderung der Satzung,

- b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- c) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- d) die Deckung des Bilanzverlustes,
- e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
- f) die Genehmigung von Richtlinien für Gemeinschaftsleistungen,
- g) die Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,
- h) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern zur Vertreterversammlung oder ihrer Änderung (§ 43a Absatz 4 Satz 7 GenG),
- i) sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist,
- j) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- k) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sowie die Festsetzung einer Vergütung,
- l) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
- m) den Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft gemäß § 11 Absätze 7 und 8 der Satzung,
- n) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- o) die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ergeben,
- p) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,
- q) die Zustimmung zu der Satzung einer durch Verschmelzung neugebildeten Genossenschaft sowie zur Bestellung des ersten Vorstandes und des ersten Aufsichtsrates nach Maßgabe von §§ 79 ff. UmwG,
- r) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatorinnen und Liquidatoren,
- s) die Wahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes für die Wahl zur Vertreterversammlung.

(2) Die Vertreterversammlung berät über

- a) den Lagebericht des Vorstandes,
- b) den Bericht des Aufsichtsrates,
- c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG,
- d) die „strategischen Ziele“, die Grundsätze für die Festsetzung der Dauernutzungsgebühren, die Grundsätze und Entwicklung von Bauprogrammen und die Grundsätze für die Veräußerung von Grundstücken.

(3) Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 1.501, so üben die Mitglieder ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung aus. Diese tritt an die Stelle der Vertreterversammlung. Die Vorschriften über die Vertreterversammlung finden auf die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung. Soweit für die Ausübung von Rechten die Mitwirkung einer bestimmten Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern oder für die Beschlussfassung die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Vertreterinnen und Vertretern vorgeschrieben ist, treten an die Stelle der Vertreterinnen und der Vertreter die Mitglieder.

(4) Unter der Voraussetzung von Absatz 3 finden die Vorschriften der §§ 13 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Buchst. b) und Buchst. e) sowie § 31 der Satzung keine Anwendung.

## § 36 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Vertreterversammlung nach § 32 Absatz 2 Buchst. a) der Satzung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vertreterinnen und Vertreter anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter beschlussfähig ist.
- (2) Die Vertreterversammlung nach § 32 Absatz 2 Buchst. b) und Buchst. c) der Satzung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vertreterinnen und Vertreter an der Vertreterversammlung mitgewirkt hat. Trifft das nicht zu, so ist noch innerhalb des laufenden Geschäftsjahres eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter beschlussfähig ist.
- (3) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (4) Beschlüsse der Vertreterversammlung über
  - a) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
  - b) die Änderung der Satzung,
  - c) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,
  - d) die Umwandlung der Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft
  - e) und die Auflösung der Genossenschaft

bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (5) Beschlüsse über die Auflösung gemäß Absatz 2 Buchst. e) können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreterinnen und Vertreter an der Beschlussfassung mitgewirkt hat. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung mitwirkenden Vertreterinnen und Vertreter mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Wurde eine Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung einberufen, können Beschlüsse über die Abschaffung der Vertreterversammlung nur gefasst werden, wenn mindestens drei Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

## § 37 Auskunftsrecht

- (1) Jeder Vertreterin oder jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
  - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
  - c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
  - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
  - e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.
- (3) Wird einer Vertreterin oder einem Vertreter eine Auskunft verweigert, so kann sie oder er verlangen, dass ihre oder seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

## VII. Rechnungslegung

### § 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.
- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB in seiner jeweils gültigen Fassung zu entsprechen.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung vorzulegen. Die Vorlage an den Aufsichtsrat soll bis spätestens zum 15. Mai eines jeden Geschäftsjahres erfolgen.

## **§ 39 Vorbereitung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung**

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes und dem Bericht des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung**

### **§ 40 Rücklagen**

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Der Vorstand darf gemäß § 28 Buchst. o) der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebn isrücklagen einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG).
- (4) Im Übrigen können gemäß § 28 Buchst. q) der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebn isrücklagen gebildet werden, über die der Vertreterversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert zu berichten ist (§ 25 Absatz 5 der Satzung).

### **§ 41 Gewinnverwendung**

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden, er kann zur Bildung von anderen Ergebn isrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der Gewinnanteil darf vier Prozent des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
- (3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Die Gewinnanteile sind 14 Tage nach der Vertreterversammlung fällig.

- (4) Fällige Gewinnanteile werden bargeldlos ausgezahlt. Die Ansprüche auf Auszahlung der Gewinnanteile, die unzustellbar sind, verjähren, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht werden.
- (5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

## § 42 Verlustdeckung

Schließt die Bilanz mit einem Verlust ab, so hat die Vertreterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder durch Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichteinzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn das Mitglied mit seinen Zahlungen noch im Rückstand ist.

## IX. Bekanntmachungen

### § 43 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 der Satzung zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von der Stellvertretung unterzeichnet.
- (2) Bekanntmachungen, die gemäß Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in der Genossenschaftszeitung „Wohnen im Licht“ oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft veröffentlicht. Die Einberufung zur Vertreterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung haben nach § 33 Absatz 2 der Satzung zu erfolgen. Satz 1 gilt nicht für die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung; diese werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht (zu beachten § 339 HBG). Alle anderen Bekanntmachungen erfolgen in Textform oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft.
- (3) Sind Bekanntmachungen in dem im vorstehenden Absatz 2 genannten Blatt nicht zu erreichen, so werden sie in einem vom Registergericht zu bestimmenden Blatt veröffentlicht, bis die Vertreterversammlung ein anderes Blatt bestimmt hat und eine entsprechende Satzungsänderung in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

## X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

## § 44 Prüfung

- (1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.
- (2) Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes zu prüfen.
- (3) Die Genossenschaft ist Mitglied des Verbandes der Wohnungswirtschaft Rheinland Westfalen e.V. in Düsseldorf. Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft. Der Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes ist auf der Internetseite anzugeben.
- (4) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüferinnen und Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- (5) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- (6) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
- (7) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Vertreterversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und sich jederzeit zu äußern. Er ist daher zu allen Vertreterversammlungen fristgerecht einzuladen.

## XI. Auflösung, Abwicklung und Übergangsregelung

### § 45 Auflösung

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
  - a) durch Beschluss der Vertreterversammlung,
  - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
  - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,
  - d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
- (3) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.

(4) Über ein bei der Abwicklung verbliebenes Restvermögen entscheidet und beschließt die Vertreterversammlung.

#### **§ 46 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist durch die Vertreterversammlung am 10. Juni 2023 beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes Wuppertal in Kraft.

## Teil A: Wahlordnung

### § 1 Wahlvorstand

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertreterinnen und Vertretern und der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt. Vorstand und Aufsichtsrat legen in gemeinsamer Sitzung das Verfahren zur Bestellung des Wahlvorstandes fest.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus *sieben Personen* und setzt sich zusammen aus
  - *einem* Mitglied des Vorstandes (bestellte Mitglieder),
  - *einem* Mitglied des Aufsichtsrates (bestellte Mitglieder)
  - *fünf* Mitgliedern der Genossenschaft, die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören (gewählte Mitglieder).
- (3) Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zahl der gewählten Mitglieder die Zahl der bestellten Mitglieder überwiegen muss. Für die gewählten Mitglieder kann mindestens ein Ersatzmitglied gewählt werden. Ersatzmitglieder gemäß Satz 2 ersetzen ausgeschiedene gewählte Mitglieder, ohne dass es einer Ergänzungswahl gemäß Absatz 7 bedarf. Ersatzmitglieder gemäß Satz 2 treten in der Reihenfolge der am meisten auf sie entfallenden Stimmen an die Stelle des jeweils ausgeschiedenen Mitglieds, bei Stimmgleichheit entscheidet die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die gewählten Mitglieder werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 34a der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend.
- (5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertretung und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (6) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung mitgewirkt haben. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung sowie einem Mitglied zu unterzeichnen. Beschlüsse des Wahlvorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn kein Mitglied des Wahlvorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- (7) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus und stehen keine Ersatzmitglieder im Sinne von Absatz 3 Sätze 2 bis 4 zur Verfügung, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die gewählten

Mitglieder im Wahlvorstand nicht mehr überwiegen oder nicht mehr mindestens vier Mitglieder vorhanden sind.

## § 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
  2. die Festlegung der Wahlbezirke nach § 6 der Wahlordnung,
  3. die Bestellung der Wahlausschüsse nach § 3 der Wahlordnung,
  4. die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter sowie Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter,
  5. die Entscheidung über die Form der Wahl,
  6. die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
  7. die Ergänzung der Wahlvorschläge gemäß § 8 Absatz 3 der Wahlordnung,
  8. die Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß § 7 der Wahlordnung,
  9. die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter und der gewählten Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter,
  10. die Behandlung von Anfechtungen der Wahl.
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer heranziehen.

## § 3 Bestellung und Aufgaben der Wahlausschüsse

- (1) Der Wahlvorstand bestellt spätestens zwölf Wochen vor Ablauf der Wahlzeit für jeden Wahlbezirk einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertretung und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Wahl in dem Wahlbezirk. Er kann zur Vorbereitung der Wahl und zur Aussprache über den Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten die Mitglieder des Wahlbezirkes zu Versammlungen einberufen.
- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder mitgewirkt hat. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, bzw. der Stellvertretung und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterschreiben ist.
- (4) Für den Fall, dass der Wahlausschuss nicht handlungsfähig ist, übernimmt der Wahlvorstand die weitere Tätigkeit.

## § 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bis zum Tag der Wahl auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Absatz 4 der Satzung kein Wahlrecht mehr.
- (2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzliche Vertretung, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafterinnen oder Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben oder Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch eine gemeinschaftliche Vertretung aus (§ 9 der Satzung). Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 31 Absatz 3 der Satzung. Die Vollmacht ist mit Namen, Anschrift, Mitgliedsnummer und Unterschrift des Mitgliedes oder der gesetzlichen Vertretung zu versehen. Wahlberechtigte Vertretungen des Mitgliedes oder bevollmächtigte Personen müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.
- (3) Soweit eine Vertretung oder bevollmächtigte Person im Sinne von Absatz 2 das Stimmrecht für ein Mitglied ausübt, hat die Vertretung oder bevollmächtigte Person auch darüberhinausgehende Rechte und Pflichten des Mitgliedes mit Wirkung für und gegen das Mitglied wahrzunehmen; insbesondere hat die Vertretung oder bevollmächtigte Person die Erklärung im Sinne von § 11 Absatz 2 Buchst. c) der Wahlordnung abzugeben und diese gemäß § 11 Absatz 6 Satz 4 der Wahlordnung zu unterschreiben.

## § 5 Wählbarkeit

- (1) Die Wählbarkeit als Vertreterin oder Vertreter sowie Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter bestimmt sich nach § 31 Absatz 2 der Satzung.  
Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreterin oder Vertreter gewählt werden.
- (2) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Absatz 4 der Satzung.

## § 6 Wahlbezirke und Wählerlisten

- (1) Der Wahlvorstand beschließt, welche Wahlbezirke auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat gebildet werden.  
Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht mit Wohnungen versorgt sind. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört. Die Bildung nur eines Wahlbezirkes ist zulässig.

- (2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der nach § 4 Absatz 1 der Wahlordnung bekannten Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Diese wird nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 der Wahlordnung zur Einsicht für die Mitglieder bekannt gemacht und erforderlichenfalls ergänzt.
- (3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreterinnen und Vertreter in den einzelnen Wahlbezirken entsprechend der sich nach § 31 Absatz 4 der Satzung ergebenden Mindestzahl zu wählen sind. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (4) Die Zahl der in einem Bezirk zu wählenden Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter beträgt ein Drittel der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter. Im Bedarfsfalle ist auf eine volle zu besetzende Ersatzvertreterstelle aufzurunden. Wird die Zahl der zu wählenden Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter nicht erreicht, so wird die festgesetzte Zahl durch das Wahlergebnis außer Kraft gesetzt.

### **§ 7 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung**

- (1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen. Er gibt spätestens acht Wochen vor Ablauf der Wahlzeit den Mitgliedern bekannt:
  - a) die Form der Wahl,
  - b) die Wahlzeit,
  - c) die Wahlbezirke,
  - d) die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter sowie die Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter,
  - e) die Frist und den Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten mit der Aufforderung, Einwendungen gegen die Listen spätestens am 49. Tage vor Ablauf der Wahlzeit beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen,
  - f) Frist und Form für die schriftliche Benennung von Kandidaten für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie die Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter mit dem Hinweis, dass der Wahlvorstand weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen kann, wenn die Zahl der gültigen Wahlvorschläge in einem Wahlbezirk nicht die Zahl der in diesem Bezirk zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter einschließlich der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter um mindestens 20 Prozent übersteigt,
  - g) Ort und Frist für die Einsichtnahme der geprüften Wahlvorschläge.
- (2) Bekanntmachungen, die die Wahl zur Vertreterversammlung betreffen, erfolgen in der Zeitschrift „Wohnen im Licht“ und auf der Internetseite der Genossenschaft.

### **§ 8 Kandidaten und Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl als Vertreterin oder Vertreter vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Nachnamen, Vornamen und die Anschrift oder die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse des vorgeschlagenen Mitgliedes angeben. Dem Vorschlag ist eine Erklärung der vorgeschlagenen Person beizufügen, dass sie mit ihrer Benennung einverstanden ist, sowie eine von der vorgeschlagenen Person unterschriebene

Erklärung, dass sie die zum Zeitpunkt der Abgabe des Wahlvorschlags aktuellen "Datenschutzhinweise Vertreterwahl" zur Kenntnis genommen hat. Die Einzelheiten, insbesondere die erforderlichen personenbezogenen Daten, ergeben sich aus den in Satz 3 genannten Datenschutzhinweisen.

- (2) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge daraufhin, ob die Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder richtig und vollständig und die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar sind, und stellt die Vorschläge in alphabetischer Reihenfolge zusammen. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis seiner Prüfung durch Beschluss fest.
- (3) Die vom Wahlausschuss geprüften Vorschläge werden nach den einzelnen Wahlbezirken zusammengestellt und vom Wahlvorstand zur Einsicht ausgelegt. Ort und Frist zur Einsichtnahme und die einwöchige Beanstandungsfrist werden vom Wahlvorstand gemäß § 7 der Wahlordnung bekannt gegeben.
- (4) Stehen in einem Wahlbezirk nicht genügend Kandidaten entsprechend der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter sowie die Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter gemäß § 6 Absätze 3 und 4 der Wahlordnung zur Verfügung, so dürfen Kandidatinnen und Kandidaten anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, für den betreffenden Wahlbezirk aufgestellt werden. Dabei ist der Maßstab möglichst zusammenhängender Wohnbezirke im Sinne von § 6 Absatz 1 der Wahlordnung zu beachten.

### **§ 9 Durchführung der Wahl, Stimmzettel**

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter sowie die Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden in einem Wahlgang allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. § 31 Absatz 4 der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum (§ 10 der Wahlordnung), der Briefwahl (§ 11 der Wahlordnung) und der Online-Wahl (§§ 12 ff. der Wahlordnung). Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form oder in einer kombinierten Form durchgeführt wird.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt per Stimmzettel. Bei Stimmabgabe im Wahlraum oder per Briefwahl erfolgt die Stimmabgabe mittels papierhaften Stimmzettels. Bei Stimmabgabe per Online-Wahl erfolgt die Stimmabgabe mittels elektronischen Stimmzettels.
- (4) Es ist zu gewährleisten, dass jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausübt. Im Fall einer kombinierten Wahl gemäß Absatz 2 ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe im Wahlraum erst dann erfolgt, wenn die Stimmabgabe gemäß § 11 und/oder §§ 12 ff. der Wahlordnung bereits abgeschlossen ist, es sei denn, es kann auf andere Weise sichergestellt werden, dass ein Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausübt.
- (5) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.

- (6) Der Stimmzettel muss die Nachnamen und Vornamen der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten. Soweit Vor- und Nachname von zwei oder mehr Kandidaten gleich lauten, muss der Stimmzettel auch jeweils die Anschrift der Kandidaten enthalten.

### § 10 Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Der Stimmzettel ist der Wählerin oder dem Wähler im Wahlraum zu übergeben. Die Ausgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste zu vermerken.
- (2) Im Fall der kombinierten Wahl nach § 9 Absatz 2 der Wahlordnung gleicht der Wahlvorstand vor Ausgabe der Stimmzettel die Wählerliste dahingehend ab, ob bereits eine Stimmabgabe gemäß § 11 oder gemäß §§ 12 ff. der Wahlordnung erfolgt ist. Bei bereits erfolgter Stimmabgabe wird kein Stimmzettel ausgegeben.
- (3) Die Wählerin oder der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten an, denen sie oder er seine Stimme gibt. Es dürfen nur höchstens so viele Namen ankreuzt werden, wie Vertreterinnen und Vertreter sowie Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter zu wählen sind.
- (4) Die Wählerin oder der Wähler legt den Stimmzettel unter Aufsicht des Wahlvorstandes in die Wahlurne.
- (5) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind. Nachdem diese Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der Wahlvorstand die Wahl für beendet.

### § 11 Briefwahl

- (1) Jedes Mitglied kann durch Brief wählen, soweit die Briefwahl vom Wahlvorstand zugelassen ist. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingegangen sein muss.
- (2) Der Wahlvorstand übermittelt dem Mitglied auf Anfordern
- a) einen Freiumschlag (Wahlbrief), der mit dem Wahlbezirk sowie der Mitgliedsnummer gekennzeichnet und mit der Adresse des Wahlvorstandes versehen ist und
  - b) einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag und
  - c) eine vorgedruckte, von dem Mitglied abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.
- (3) Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes nur durch Brief gewählt, so sendet die Genossenschaft den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu.
- (4) Hat ein Mitglied die Unterlagen für die Briefwahl nicht erhalten, so hat es sich zur Übermittlung von Ersatzwahlunterlagen rechtzeitig an den Wahlvorstand zu wenden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (5) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen und etwaiger Ersatzwahlunterlagen ist in der Wählerliste zu vermerken.
- (6) Die Wählerin oder der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten an, denen sie oder er eine Stimme gibt. Es dürfen nur höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Vertreterinnen und Vertreter sowie Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter zu wählen sind. Der vom Mitglied ausgefüllte Stimmzettel ist in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag zu legen. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist in den Wahlbrief zu legen. Die vorgedruckte Erklärung gemäß Absatz 2 Buchst. c) ist unter Angabe des Ortes und des Datums vom Mitglied zu unterschreiben und ebenfalls in den Wahlbrief zu legen. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden, dass dieser fristgerecht zu dem vom Wahlvorstand festgesetzten Zeitpunkt nach Absatz 1 eingeht.
- (7) Jeder bei der auf dem Freiumsschlag angegebenen Stelle eingehende Brief (Wahlbrief) ist mit dem Tag des Eingangs zu kennzeichnen.
- (8) Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Ihre Anzahl ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist sind die Wahlbriefe unverzüglich zur Stimmauszählung zu übergeben. Unter Aufsicht des Wahlvorstandes bzw. von Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Wahlausschüsse können vorbereitende Maßnahmen wie im folgenden Absatz 9 beschrieben, nicht jedoch die Auszählung der Stimmen, durchgeführt werden.
- (9) Der Wahlausschuss stellt die Anzahl der ihm übergebenen Wahlbriefe in einer Niederschrift fest und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Danach sind die Erklärungen gemäß Absatz 2 und die Wahlumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Die Freiumsschläge sind zu vernichten. Die Anzahl der Wahlbriefe, die keine Erklärung oder Erklärungen mit anderem als dem vorgeschriebenen Inhalt enthalten, und der Wahlumschläge, die nicht dem übermittelten Vordruck entsprechen, ist in der Niederschrift gesondert festzuhalten. Solche Wahlumschläge sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und der Niederschrift als Anlage beizufügen. Die Anzahl der gültigen Erklärungen und der Wahlumschläge ist ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Die ungültigen Erklärungen sind von den Wahlumschlägen getrennt aufzubewahren. Die Niederschrift des Wahlausschusses ist gemäß § 3 Absatz 3 der Wahlordnung zu unterzeichnen.
- Im Fall der kombinierten Wahl nach § 9 Absatz 2 der Wahlordnung gleicht der Wahlvorstand nach dem gemäß § 12a Absatz 2 Satz 2 der Wahlordnung bekannt gemachten Zeitpunkt die Wahlbriefe mit der Wählerliste ab. Bei bereits erfolgter Stimmabgabe gemäß § 12a der Wahlordnung wird der zugehörige Stimmzettelumschlag ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen. Bei nicht erfolgter Stimmabgabe gemäß § 12a der Wahlordnung wird der Stimmzettelumschlag gemäß diesen Paragrafen gewertet.

## **§ 12 Online-Wahl – Zulässigkeit und Anforderungen**

- (1) Der Wahlvorstand darf die Durchführung der Online-Wahl nur beschließen, wenn das System zur Durchführung der Online-Wahl die technischen Spezifikationen besitzt, um alle gesetzlichen und

satzungsgemäßen Wahlgrundsätze und die zwingenden Datenschutzvorschriften einzuhalten. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren.

- (2) Die Einhaltung der Wahlgrundsätze sowie der Datenschutzvorschriften wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt:
- a) das eingesetzte System zur Durchführung der Online-Wahl genügt dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik,
  - b) jedes Mitglied übt sein Stimmrecht nur einmal aus,
  - c) der Prozess der Stimmabgabe erfolgt anonymisiert und die abgegebenen Stimmen werden von personenbezogenen Daten getrennt gespeichert,
  - d) die Reihenfolge des Stimmeingangs kann nicht nachvollzogen werden,
  - e) die IP-Adressen der wählenden Mitglieder werden nicht gespeichert,
  - f) es erfolgt keine Speicherung des elektronischen Stimmzettels auf dem zur Eingabe benutzten Endgerät,
  - g) die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern,
  - h) bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten wird gewährleistet, dass bei der Überprüfung der Stimmberechtigung und der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (der Wahlvorstand kann lediglich überprüfen, ob eine Wählerin oder ein Wähler elektronisch abgestimmt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen; nicht jedoch wie abgestimmt wurde),
  - i) sonstige Rückschlüsse auf das Abstimmverhalten sind ausgeschlossen,
  - j) eine Veränderung des elektronischen Stimmzettels nach der finalen Übermittlung ist ausgeschlossen,
  - k) die Wahlserver werden in Deutschland oder an einem Standort innerhalb der europäischen Union betrieben,
  - l) die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden (autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes),
  - m) es ist durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können und dass die Wiederholung der Stimmenauszählung gemäß § 12b Absatz 3 der Wahlordnung möglich ist.
- (3) Die Mitglieder werden über geeignete Sicherungsmaßnahmen informiert, mit denen das für die Durchführung der Online-Wahl genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird.

### § 12a Online-Wahl – Wahlverfahren

- (1) Jedes Mitglied kann seine Stimme mittels elektronischen Stimmzettels unter der in der Bekanntmachung nach § 7 der Wahlordnung veröffentlichten Internetadresse abgeben, soweit der Wahlvorstand die Online-Wahl zugelassen hat. Hierzu werden dem Mitglied auf Anfordern die erforderlichen Wahlunterlagen zur Verfügung gestellt. Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes ausschließlich per Online-Wahl gewählt, so sendet die Genossenschaft den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu.

- (2) Die Ausgabe der Wahlunterlagen ist in der Wählerliste zu vermerken. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem das System zur Durchführung der Online-Wahl geöffnet und eine elektronische Stimmabgabe möglich ist.
- (3) Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten (z. B. Wähler-ID und Passwort) und Informationen zur Durchführung der Wahl. Die wahlberechtigte Person hat vertraulich mit ihren Zugangsdaten umzugehen.
- (4) Die Stimmabgabe im Rahmen der Online-Wahl wird von der Genossenschaft während des Wahlzeitraums zusätzlich in den Räumlichkeiten der Genossenschaft ermöglicht, sofern der Wahlvorstand ausschließlich die Online-Wahl zugelassen hat.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt mittels elektronischen Stimmzettels und ist nur nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Mitglieds im System zur Durchführung der Online-Wahl möglich. Anmeldung und Authentifizierung erfolgen gemäß den Informationen zur Durchführung der Wahl nach Absatz 2.
- (6) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den Informationen zur Durchführung der Wahl nach Absatz 2 elektronisch auszufüllen.
- (7) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder abgebrochen werden. Eine verbindliche Übermittlung des elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich (verbindliche Stimmabgabe).
- (8) Die erfolgreiche Übermittlung (Speicherung der verbindlichen Stimmabgabe in der elektronischen Urne) wird dem Mitglied auf dem zur Durchführung der Wahl genutzten Endgerät angezeigt. Mit dieser Anzeige gilt die Stimmabgabe als vollzogen.
- (9) Die Stimmabgabe wird bis zum Ende der Wahl zugriffssicher gespeichert. Das verwendete System zur Durchführung der Online-Wahl darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Stimmabgabe wird automatisch in der Wählerliste vermerkt.

### **§ 12b Online-Wahl - Umgang mit Störungen**

- (1) Werden Störungen im Rahmen der Online-Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlvorstand diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die Online-Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die Online-Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die Online-Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Können

die in Satz 1 benannten Sachverhalte nicht mit vertretbarem Zeitaufwand ausgeschlossen werden, wird die Online-Wahl insgesamt durch den Wahlvorstand endgültig abgebrochen.

- (3) Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlvorstand getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift gemäß § 14 der Wahlordnung zu vermerken. Unterbrechungen und die vom Wahlvorstand in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche sind den Mitgliedern bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung gilt § 7 Absatz 2 Satz 2 der Wahlordnung entsprechend.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Störungen, die von Mitgliedern zu vertreten sind.

### § 13 Wahlergebnis

- (1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt am Tag der Stimmauszählung die Stimmzählung vor.
- (2) Die Stimmabgaben gemäß § 10, § 11, und §§ 12 ff. der Wahlordnung werden am Tag der Stimmauszählung zusammengeführt, soweit die Wahl in einer kombinierten Form gemäß § 9 Absatz 2 der Wahlordnung durchgeführt wurde.
- (3) Soweit es die Stimmabgabe nach § 12a der Wahlordnung betrifft, veranlasst der Wahlvorstand am Tag der Stimmauszählung die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das System zur Durchführung der Online-Wahl zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der Online-Wahl. Das Teilergebnis wird anhand des Ausdrucks der Auszählungsergebnisse durch den Wahlvorstand festgestellt.
- (4) Erfolgt die Wahl mit papierhaften Stimmzetteln verliert ein Mitglied des Wahlausschusses von den gültigen Stimmzetteln die Namen der angekreuzten Wahlvorschläge. Jeden verlesenen Wahlvorschlag vermerkt ein Mitglied des Wahlausschusses in einer Zählliste. Die Listen werden jeweils von den Listenführerinnen oder Listenführer und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unterzeichnet.
- (5) Nach der Stimmzählung und ggf. Zusammenführung gemäß Absatz 2 wird das Endergebnis durch den Wahlvorstand festgestellt.
- (6) Ungültig sind Stimmzettel,
  - a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
  - b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem wahlberechtigten Mitglied ausgehändigt bzw. übermittelt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
  - c) die mehr angekreuzte bzw. markierte Namen enthalten, als Vertreterinnen und Vertreter sowie Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter zu wählen sind,
  - d) aus denen der Wille des abstimmenden Mitglieds nicht eindeutig erkennbar ist,
  - e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen und zu begründen.

#### **§ 14 Niederschrift über die Wahl**

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel, sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, sowie der Ausdruck gemäß § 13 Absatz 3 oder die Zählliste gemäß § 13 Absatz 4 der Wahlordnung als Anlage beizufügen.  
Die Gründe, aus denen die Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind, sind mit dem Ergebnis der Beschlussfassung hierüber anzugeben.
- (2) In der Niederschrift sind Widersprüche festzuhalten, die von Mitgliedern des Wahlausschusses gegen die Feststellung des Wahlergebnisses erhoben worden sind sowie deren Begründung.
- (3) Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und mit den Anlagen dem Wahlvorstand binnen einer Frist von drei Tagen nach Ablauf der Zählung zu übergeben. Die Erklärungen gemäß § 11 Absatz 2 der Wahlordnung und die papierhaften Stimmzettel werden, getrennt nach gültigen und ungültigen, in verschlossenen Umschlägen bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vom Wahlvorstand aufbewahrt.  
Die Zählliste und die Gegenliste sind für die Dauer der Wahlperiode vom Wahlvorstand der Genossenschaft zu verwahren.

#### **§ 15 Feststellung der Vertreterinnen und Vertreter sowie der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter**

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von einer Woche nach der Wahl die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter durch Beschluss fest.
- (2) Als Vertreterinnen und Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Bezirk – erhalten haben.
- (3) Als Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertreterinnen und Vertretern jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Bezirk – erhalten haben.
- (4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet im Sinne von Absatz 2 und 3 über ihre Zuordnung als Vertreterinnen und Vertreter oder Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.
- (5) In die Niederschrift über den Beschluss nach Absatz 1 sind die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und das Gesamtergebnis aufzunehmen. Dabei sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge

der Stimmen, die auf sie entfallen sind, aufzuführen. Widerspricht ein Mitglied des Wahlvorstandes der Feststellung von Vertreterinnen und Vertretern sowie Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern, so ist das unter Angabe des Grundes aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder der Stellvertretung sowie von einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Sie ist für die Dauer der Wahlperiode vom Wahlvorstand zu verwahren.

(6) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreterinnen und Vertreter sowie Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die gewählten Personen haben nach ihrer Benachrichtigung unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

- (7) Fällt nach der Wahl eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzeitig weg durch
- a) Niederlegung des Amtes als Vertreterin oder Vertreter,
  - b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
  - c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Absatz 4 der Satzung,
  - d) Ausscheiden wegen Zugehörigkeit zum Baugewerbe,
  - e) Geschäftsunfähigkeit,
  - f) Wahl in den Aufsichtsrat oder Bestellung zum Vorstand,

so tritt an seine Stelle die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Absatz 3.

Dies gilt auch, wenn die als Vertreterin oder Vertreter gewählte Person vor der Annahme der Wahl ausscheidet (§ 31 Absatz 7 der Satzung).

(8) Steht in einem Wahlbezirk keine Ersatzvertreterin oder kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, entsprechend der Reihenfolge nach Absatz 3 nachrücken.

(9) Sind alle Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, kann eine Nachwahl der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter durchgeführt werden, um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter unter die Mindestzahl gemäß § 31 Absatz 1 der Satzung sinkt.

## **§ 16 Bekanntgabe der Vertreterinnen und Vertreter sowie der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter**

Der Wahlvorstand hat die Liste mit den Nachnamen, Vornamen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet ist gemäß § 43 der Satzung bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung im Internet beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.

## **§ 17 Wahlanfechtung**

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich unter Angabe des Grundes anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt der anfechtenden Person seine Entscheidung schriftlich bekannt.

## **§ 18 Inkrafttreten der Wahlordnung**

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43a Absatz 4 GenG durch Beschluss vom 10. Juni 2023 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.

## Teil B: Sparordnung

### I. Spareinrichtung-Sparordnung

- (1) Die Genossenschaft betreibt eine Spareinrichtung, um Spargelder oder Einlagen gegen Namensschuldverschreibungen<sup>1</sup> der Mitglieder und ihrer Angehörigen (§ 15 AO) entgegenzunehmen. Sie unterliegt der Aufsicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen.
- (2) Die Genossenschaft ist dem Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung angeschlossen.
- (3) Die Sparordnung regelt die Grundsätze für den Sparverkehr zwischen der Genossenschaft und den Sparerinnen und Sparern. Sie wird im Kassenraum in zugänglicher Weise ausgehängt oder ausgelegt. Außerdem können jede Sparerin und jeder Sparer die Aushändigung eines Exemplars verlangen. Die Sparordnung steht auch unter [www.sbv-solingen.de](http://www.sbv-solingen.de) zum Download bereit. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen „Besondere Bedingungen“, die Abweichungen oder Ergänzungen zur Sparordnung erhalten. Diese werden bei Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit der Sparerin oder dem Sparer vereinbart.

### II. Bankgeheimnis

Die Genossenschaft ist zur Verschwiegenheit über alle auf die Sparerin oder den Sparer bezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über die Sparerin oder den Sparer darf die Genossenschaft nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Sparer eingewilligt hat.

### III. Spareinlagen – Begriff

- (1) Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuches, als solche gekennzeichnet sind.
- (2) Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.

### IV. Sparbücher – Verfügungsberechtigung

- (1) Die Sparerin oder der Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das
  - Name der Sparerin oder des Sparers,
  - die Nummer des Sparkontos sowie
  - Angaben über die vereinbarte Kündigungsfrist enthält.

Anstelle des Sparbuchs können andere Urkunden ausgestellt werden.

- (2) In das Sparbuch werden alle Ein- und Rückzahlungen mit Angabe des Datums durch die Genossenschaft eingetragen. Zu den Rückzahlungsmodalitäten siehe Ziffer VI.

---

<sup>1</sup>Einlagen gegen Namensschuldverschreibungen dürfen nur entgegengenommen werden, soweit die Genossenschaft hierfür eine gesonderte Erlaubnis hat.

Ohne Buchvorlage geleistete Einzahlungen sowie Gutschriften und Rückzahlungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs eingetragen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Sparbuchs hat die Sparerin oder der Sparer unverzüglich nach der jeweils letzten Eintragung in das Sparbuch gegenüber der Genossenschaft zu erheben. Die Genossenschaft ist berechtigt, die Vorlage des Sparbuchs zu verlangen.

- (3) Fehlerhafte Gutschriften der Genossenschaft darf die Genossenschaft durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen die Sparerin oder den Sparer zusteht. Die Sparerin oder der Sparer kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung).
- (4) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass die sparende Person der Genossenschaft Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift und ihres für bargeldlose Rückzahlungen angegebenen Referenzkontos sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Genossenschaft erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.
- (5) Für die Zeichnungsberechtigung der Genossenschaft bei Eintragungen in das Sparbuch gelten die im Kassenraum ausgehängten Bekanntmachungen.
- (6) Besonderheiten für Loseblatt-Sparurkunden
  1. Die Sparerin oder der Sparer erhält nach der ersten Einlage einen Sparkontoauszug. Der jeweils zuletzt erteilte Sparkontoauszug ist die zur Spareinlage gehörende Sparurkunde.
  2. Über alle Einzahlungen sowie Gutschriften und Rückzahlungen auf dem Sparkonto stellt die Genossenschaft jeweils weitere Sparkontoauszüge zur Verfügung, die auch den jeweiligen Kontostand ausweisen. Die Genossenschaft darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen.
  3. Die Genossenschaft hat der Kundin oder dem Kunden mindestens einmal im Jahr einen Sparkontoauszug zu erteilen. Nach Ausstellung eines neuen Sparkontoauszugs verliert der jeweils zuvor ausgestellte Sparkontoauszug seine Gültigkeit.
  4. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Sparkontoauszugs hat die Sparerin oder der Sparer spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dessen Zugang bei der Sparerin oder beim Sparer gegenüber der Genossenschaft zu erheben; macht die sparende Person ihre Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Genossenschaft bei Erteilung eines Sparkontoauszugs besonders hinweisen. Die Sparerin oder der Sparer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Sparkontoauszugs verlangen, muss dann aber beweisen, dass das eigene Konto zu Unrecht belastet oder eine der Sparerin oder dem Sparer zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

## V. Verzinsung

- (1) Spareinlagen werden zu den von der Genossenschaft durch Aushang in den Geschäftsräumen

bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

- (2) Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen berechnet.
- (3) Soweit für besondere Sparformen nichts anderes vereinbart ist, werden die aufgelaufenen Zinsen zum Schluss des Kalenderjahres gutgeschrieben, dem Kapital hinzugerechnet und mit diesem vom Beginn des neuen Kalenderjahres an verzinst. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten ab Wertstellung kann über die Zinsgutschriften verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Ziffer VII. Beim Auflösen des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.
- (4) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf das Sparkonto geleistet wurde, kann die Genossenschaft die Verzinsung der Spareinlage zum Schluss eines Kalendermonats einstellen. Die Genossenschaft wird die Sparerin oder den Sparer auf die Einstellung der Verzinsung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich hinweisen.

## VI. Rückzahlungen

- (1) Spareinlagen werden nur gegen Vorlage des Sparbuchs zurückgezahlt.
- (2) Die Genossenschaft ist berechtigt, die Verfügungsberechtigung der die Sparerkunde vorlegenden Person zu prüfen und an jede Vorlegerin oder jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung in Höhe des Kündigungsfreibetrages bzw. in Höhe des gekündigten Betrages zu leisten, es sei denn, dass die Genossenschaft die Nichtberechtigung der die Sparerkunde vorlegenden Person kennt oder grob fahrlässig nicht erkennt.
- (3) Über Spareinlagen darf durch Überweisung, durch Lastschrift, durch Auftrag in elektronischer Form (E-Mail, Online-Portal) oder durch telefonischen Auftrag nur verfügt werden:
  - zur Ausführung eines Dauerauftrags zugunsten eines anderen Sparkontos bei der Genossenschaft und
  - durch Überweisung an die Sparerin oder den Sparer selbst, im Falle eines Auftrages in elektronischer Form (E-Mail, Online-Portal) oder telefonischen Auftrag nur auf das vereinbarte Referenzkonto,
  - wenn der Verlust des Sparbuchs angezeigt worden ist oder
  - durch Lastschrift wegen fälliger Forderungen der Genossenschaft gegen die Sparerin oder den Sparer.
- (4) Das Sparbuch ist zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt oder das Sparbuch durch ein neues ersetzt wird.
- (5) Wird die Mitgliedschaft der Sparerin oder des Sparerers oder der Angehörigenstatus (§ 15 AO) der Sparerin oder des Sparerers zu einem Mitglied im Sinne der Ziffer I Absatz 1 der Sparordnung beendet, so ist die Genossenschaft verpflichtet, die gesamte Geschäftsbeziehung im Sparverkehr zu der betreffenden Sparerin oder dem betreffenden Sparer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Wegfall der Voraussetzungen gemäß Ziffer I Absatz 1 der Sparordnung wirksam wird, zu kündigen. Gleiches gilt im Fall des Todes der Sparerin oder

des Sparer, wenn die Erbin oder der Erbe nach Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, weder Mitglied der Genossenschaft noch Angehörige oder Angehöriger (§ 15 AO) eines Mitglieds der Genossenschaft ist. Erben mehrere Personen gemeinsam, kann die Genossenschaft auf die Beendigung der Geschäftsbeziehung verzichten, sofern zumindest eine Person der Erbengemeinschaft Mitglied der Genossenschaft ist.

## VII. Kündigung

- (1) Die Kündigung hat in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen. Rückzahlungen werden nach Ablauf der Kündigungsfrist fällig. Die Möglichkeit der Kündigung steht sowohl der Sparerin oder dem Sparer als auch der Genossenschaft in gleichem Maße zu.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt für Spareinlagen drei Monate. Eine längere Kündigungsfrist und eine Kündigungssperrfrist kann vereinbart werden. Ist der Aufenthalt der Sparerin oder des Sparer unbekannt, so bedarf die Kündigungserklärung der öffentlichen Zustellung nach Maßgabe von §§ 185 ff. ZPO. Die Kündigungsfrist beginnt nach Ablauf von einem Monat seit der öffentlichen Zustellung.
- (3) Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können – soweit nichts anderes vereinbart ist – ohne Kündigung bis zu einem Betrag von 2.000 EUR innerhalb eines Kalendermonats je Sparkonto von der Sparerin oder vom Sparer zurückgefordert werden.
- (4) Verfügt die Sparerin oder der Sparer bei Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist über einen von ihr oder ihm gekündigten Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt und der Zinslauf wird nicht unterbrochen.  
Verfügt die Sparerin oder der Sparer bei Spareinlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten über den von ihr oder ihm gekündigten Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit, so wird der gekündigte Betrag vom Tag seiner Fälligkeit ab als Spareinlage mit dreimonatiger Kündigungsfrist geführt und verzinst, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.<sup>2</sup>

## VIII. Vorzeitige Rückzahlung – Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, so können die zurückgezahlten Einlagen mit Ausnahme des in Ziffer VII genannten Betrags von der Genossenschaft als Vorschuss verzinst werden. Der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch Aushang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft bekannt gegeben.

---

<sup>2</sup> Die Genossenschaft hat den Sparer zu Beginn der Frist, innerhalb derer der gekündigte Betrag abgehoben ist, darauf hinzuweisen, dass der nicht abgehobene Betrag als Sparguthaben mit dreimonatiger Frist fortgeführt wird.

## **IX. Sicherung und Verfügungsbeschränkungen**

- (1) Die Sparerin oder der Sparer kann bestimmen, dass die Genossenschaft nur gegen Vorlage eines vereinbarten Verfügungsnachweises oder unter Beachtung einer besonderen Sicherungsvereinbarung leisten darf.
- (2) Die Sparerin oder der Sparer und die Genossenschaft können Verfügungsbeschränkungen über Spareinlagen vereinbaren.
- (3) Vereinbarungen nach 1. und 2. werden mit der Eintragung durch die Genossenschaft in das Sparbuch wirksam.

## **X. Abtretung, Verpfändung, Pfändung**

- (1) Eine Abtretung oder Verpfändung des Sparguthabens ist der Genossenschaft gegenüber nur wirksam, wenn ihr außer der Anzeige der Sparerin oder des Sparers nach § 409 bzw. § 1280 BGB auch das Sparbuch vorgelegt und die Abtretung bzw. Verpfändung eingetragen worden ist.
- (2) Die Pfändung einer Spareinlage wird mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wirksam. Die Auszahlung oder Übertragung des Guthabens kann allerdings erst gefordert werden, wenn der Genossenschaft das Sparbuch vorgelegt wird.

## **XI. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Sparers**

Nach dem Tod der Sparerin oder des Sparers hat diejenige Person, die sich gegenüber der Genossenschaft auf die Rechtsnachfolge der Sparerin oder des Sparers beruft, der Genossenschaft ihre erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Genossenschaft eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Genossenschaft derjenigen Person, die darin als Erbin oder Erbe oder auch als Testamentsvollstreckerin oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als berechtigte Person ansehen, sie verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an sie leisten. Dies gilt nicht, wenn der Genossenschaft bekannt ist, dass die dort genannte Person (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

## **XII. Vernichtung – Verlust des Sparbuchs**

- (1) Die Sparerin oder der Sparer hat das Sparbuch sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust des Sparbuchs ist der Genossenschaft sofort anzuzeigen.
- (2) Macht die Sparerin oder der Sparer glaubhaft, dass ein Sparbuch vernichtet oder abhandengekommen ist, so kann die Genossenschaft ein neues Sparbuch ausstellen; das alte Sparbuch gilt damit als kraftlos. Die Genossenschaft kann die Sparerin oder den Sparer stattdessen auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen und die Ausfertigung eines neuen Sparbuchs von dem Ergebnis des gerichtlichen Aufgebots abhängig machen.

- (3) Wird das Sparbuch nach der Verlustanzeige von einem Dritten vorgelegt, bevor die Kraftloserklärung wirksam geworden ist, so darf die Genossenschaft an diesen nur zahlen, wenn sich die Sparerin oder der Sparer hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt oder der Dritte eine rechtskräftige Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

### **XIII. Haftung**

- (1) Die Genossenschaft haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für Verschulden ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat die Sparerin oder der Sparer durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung von Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB), in welchem Umfang Genossenschaft und Sparerin oder Sparer den Schaden zu tragen haben.
- (2) Wenn ein Auftrag in der Form ausgeführt wird, dass die Genossenschaft einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, beschränkt sich die Haftung der Genossenschaft auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.
- (3) Die Genossenschaft haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.
- (4) Im Übrigen trägt die Sparerin oder der Sparer die Folgen, wenn sie oder er gegen die Bestimmungen dieser Sparordnung verstößt sowie alle Nachteile aus dem Abhandenkommen, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung oder der Verfälschung des Sparbuchs.
- (5) Hält die Sparerin oder der Sparer bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Genossenschaft gesondert mitzuteilen.

### **XIV. Änderung der Sparordnung**

Änderungen der Sparordnung obliegen der Vertreterversammlung.

### **XV. Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen für den Sparverkehr. Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.